Wien, Donnerstag den 11. Mai 1871. IV. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten. Von Prof. Dr. A. Th. Michel.

Mittheilungen aus der Praxis:

a) Unter dem Ausdrucke „Erben" in § 59, Alin. 3 der Gewerbeordnung sind nicht bloß Descendenten, sondern Erben überhaupt zu verstehen

b) Auch Apotheker-„Personal"-Gewerbe erscheinen nach den Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung und der Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1861, R. G. Bl. Nr. 8, übertragbar.

Zur Beleuchtung des Momentes der Zuweisung im Sinne § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes in Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem das Heimatsrecht thatsächlich zur Frage gekommen ist.

Verordnungen.

Personalien

Erledigungen.

Von der Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den Wasserbauten auf Staats- oder Landeskosten.

Von Prof. Dr. A. Th. Michel.

Mit der A. h. Entschließung vom 30. October (Hofkanzleidecret vom 10. November) 1830 wurden „Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten" zur Richtschnur vorgeschrieben. Sie gelten vorzugsweise den im Concurrenzwege auszuführenden Bauten und werden durch das Gesetz vom 30. Mai 1869 (R.G.Bl. Nr. 93), betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, und durch die zu dessen Ausführung bestimmten Landesgesetze aufgehoben.

Das Normale vom Jahre 1830 kennt „Wasserbauten für reine Staatszwecke" und erklärt, daß dieselben ausschließend auf Staatskosten zu vollziehen sind. Dahin gehören (§ 4) „insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck zur Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland, oder gegen Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staatsterritorium gerichtet sind". Da die Stände von Steiermark sowohl diese Aufzählung der Fälle, wo die Baukosten ganz den Staatsschatz treffen, zu beschränkt, als auch die Bestimmung der Fälle, wo nach § 6 der Staatsschatz einen Theil der Kosten zu übernehmen hat, mangelhaft fanden und auf erweiterte Bestimmungen einriethen, suchte die Regierung (Hofkanzleidecret ddo. 22. September 1831) die wegen zu großer Belastung der Uferbesitzer gehegten Befürchtungen mit der Erklärung zu beschwichtigen, daß der § 4 die Fälle der auf Staatskosten allein auszuführenden Wasserbauten nur beispielsweise genannt und andere Fälle keineswegs ausgeschlossen habe, daß übrigens nähere specifische Bestimmungen über die Mitwirkung des Staatsärars wegen der unendlichen Verschiedenheit der möglichen Fälle sich nicht festsetzen lassen, sondern der besonderen Erörterung und Würdigung der einzelnen Fälle vorbehalten bleiben müssen. Diesen Standpunkt dürfte die Regierung auch heute noch festhalten, und nur darin ist eine Aenderung zu bemerken, daß der früher gebrauchte Ausdruck „Staatsärar" mit Rücksicht auf unsere modernen Verfassungszustände die beiden gesonderten Begriffe „Reichsmittel" und „Landesmittel" in sich schließt. Die Frage nämlich, ob die Kosten der Wasserbauten ganz oder theilweise und mit welchem Theile aus Reichs- oder aus Landesmitteln, oder aus beiden bestritten werden sollen, wird kaum principiell durch ein allgemeines Gesetz, sondern nur von Fall zu Fall durch specielle Reichs- oder Landesgesetze, oder bei Gelegenheit der Feststellung der Jahrespräliminarien des Reichs-, bez. des Landesbudgets beantwortet werden. Doch läßt sich anderseits nicht verkennen, daß für die Uferbesitzer eine feststehende allgemeine Norm sehr erwünscht wäre, damit sie die ihnen obliegende Beitragspflicht je nach der Art und dem Zwecke des Wasserbaues ein für alle Mal kennen und nicht unter der Ungewißheit, wie künftig in jedem einzelnen Falle über die Mitwirkung der „Reichs- oder Landesmittel" entschieden werden wird, zu leiden hätten.

Eine zweite Art von Wasserbauten im Normale vom Jahre 1830 sind „die zur Erreichung von Privatzwecken allein bestimmten Wasserbauten". Sie waren bisher nur auf Kosten derjenigen Personen, welchen daraus ein Vortheil zugeht oder von welchen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, und ohne Beitrag aus Staatsmitteln auszuführen; selbst Vorschüsse gegen Rückersatz hat die Regierung in dem oben angeführten Hofdecrete ddo. 22. September 1831 mit Hinweisung auf das gegenüber auch anderen nützlichen Privatunternehmungen beobachtete Princip verweigert. Gegenwärtig fallen solche Bauführungen lediglich unter die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und wird unter Umständen für diesen Zweck eine Wassergenossenschaft zu bilden sein. Wie bekannt, wird eine Genossenschaft laut § 20 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 entweder durch freie Uebereinkunft der Interessenten oder durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Betheiligten) gebildet. Ueberdies kann laut § 45 der Regierungsvorlage für das Landesgesetz in einzelnen Fällen im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt werden, daß „die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß". Möglicherweise gehört auch das Reich oder das Land zu den bei einem solchen Wasserbaue Betheiligten, und dann können oder müssen auch sie der Genossenschaft beitreten. Allein das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 (vergl. §§ 21, 23 und 25) kennt nur Grundbesitzer als Mitglieder einer Wassergenossenschaft. Da nun auch Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen werden, bei welchen das Reich oder Land nicht als Grundbesitzer betheiligt erscheint, so kann gegen die dabei ebenfalls betheiligten Privatbesitzer die Bildung einer Genossenschaft nicht im Verwaltungswege erzwungen, und deßhalb mußte in die neuen Wasserrechtsgesetze eine besondere Bestimmung über die Concurrenz aufgenommen werden. Dieselbe ist im § 26 R. G. enthalten und als § 51 wörtlich und ohne Zusatz in den Entwurf der Landesgesetze übergegangen. Sie lautet:

„Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternom-

men, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheils oder durch Abwendung eines Nachtheils in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach § 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen."

Aehnliche Grundsätze hat das Normale vom Jahre 1830 für die dritte Art, d. i. solche Wasserbauten aufgestellt, „welche sowohl dem Staate, als auch Privatpersonen zum Nutzen gereichen", deren Kosten daher von jenem und von diesen verhältnißmäßig bestritten werden sollten. Es bestehen aber zwischen den beiden Gesetzen auch gewisse Unterschiede.

1. Der § 26 R. G. spricht von Bauten, welche aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen werden und entweder die Benützung oder Leitung oder Abwehr der Gewässer zum Zwecke haben. Ob es sich dabei um öffentliche oder Privat-Gewässer handelt, macht wohl keinen Unterschied, und obgleich das Reich oder Land in der Regel Bauten an oder in öffentlichen Gewässern herzustellen beschließt, so lassen sich doch immerhin auch Fälle denken, wo durch Bauführungen an Privatgewässern höhere Rücksichten des Gemeinwohls, z. B. die Salubrität eines ganzen Landstrichs gefördert und deßhalb die Ausführung aus Reichs- oder Landesmitteln beschlossen werden dürfte.

2. Weiters wird im § 26 vorausgesetzt, daß der Wasserbau zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen*) in erheblichem Grade zum Nutzen gereicht. Dieser ist zweifach: Zuwendung eines Vortheils oder Abwendung eines Nachtheils, wie auch schon in dem Normale vom Jahre 1830 anerkannt worden war. Neu jedoch ist die Bestimmung, daß Nutzen „in erheblichem Grade" aus dem Wasserbaue entstehen muß, während bisher der Nachweis eines Nutzens überhaupt genügte. Eine allgemeine Norm aber darüber, wann der Nutzen als ein erheblicher zu betrachten sei, läßt sich wohl in dem Gesetze nicht aufstellen; die Beurtheilung dessen ist von Fall zu Fall den Verwaltungs-, bez. den Gerichtsbehörden anheimgegeben.

3. Der Beisatz im § 26: „auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach § 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden" scheint uns überflüssig und unpassend. Zwischen der Verpflichtung zur Beitragsleistung in unserem Falle und der Enteignung besteht ein wesentlicher Unterschied. Wollte man mit jenen Worten vielleicht sagen, es sei nicht eine Bedingung der einen Anrainer treffenden Beitragspflicht, daß den aus Reichs- oder Landesmitteln unternommenen Wasserbau „das allgemeine Beste erheischt"? Oder sollte damit gesagt sein, daß der für den Anrainer als solchen erwachsende Vortheil nicht gerade auch ein Nutzen für das Allgemeine zu sein brauche? Uns scheint die Beitragspflicht durch den Nutzen rechtlich begründet, welcher den Privatbesitzern auch ohne ihren Willen verschafft wird, und das Reich oder Land, welches den Bau ausführt, ist wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (§§ 1035 ff. a. b. G. B.) anzusehen.

4. Im § 26, wie auch in dem Normale vom Jahre 1830, ist nur von Baukosten die Rede. Dennoch dürften die mitbetheiligten Privatbesitzer auch zu den Erhaltungskosten verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet sein. Die Erhaltung eines als nothwendig oder nützlich erkannten Wasserbaues liegt wohl im Interesse aller derjenigen Personen, welche die Kosten der Herstellung bestritten haben; durch die Vernachlässigung der Conservationsarbeiten darf der Zweck des früher gemachten Bauaufwandes nicht vereitelt oder die Nothwendigkeit von um so größeren Reconstructionsarbeiten in der Zukunft herbeigeführt werden. Eben deßhalb wird in den von Wassergenossenschaften handelnden Paragraphen unseres Gesetzes den Mitgliedern ausdrücklich die Verpflichtung aufgelegt, zu den Kosten sowohl der Herstellung, als auch der Erhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen beizutragen.

5. Im Verwaltungswege ist zu ermitteln und auszusprechen:

a) ob der aus Reichs- oder Landesmitteln unternommene Bau zugleich den Privatbesitzern zum Nutzen gereiche oder von ihnen Nachtheil abwende, und

b) welches die Ziffer des von ihnen zu leistenden angemessenen Beitrages sei.

Da nun der § 26 R. G. Vorschriften über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren der politischen Behörden nicht enthält, so muß dafür von der Landesgesetzgebung gesorgt werden. Allein die bezügliche Regierungsvorlage enthält ebenfalls derlei Vorschriften nicht; die Bestimmungen des VI. Abschnittes derselben „Von den Behörden und dem Verfahren" passen nicht auf die hier besprochenen Fälle; einstweilen müßte also auch nach dem Normale vom Jahre 1830 vorgegangen werden.

6. Wenn die Betheiligten sich bei dem, was im Verwaltungswege ermittelt und ausgesprochen worden ist, nicht beruhigen, so hat der Richter zu bestimmen. Nach dem Wortlaute des § 26 R. G. ist der Gegenstand der gerichtlichen Bestimmung eben derselbe, über welchen sich bereits die Verwaltungsbehörde ausgesprochen hat, also nicht bloß die Größe des von den Privatbesitzern zu leistenden Beitrages, sondern auch die Vorfrage, ob und in welchem Grade der Wasserbau diesen Personen zum Nutzen gereicht. In dieser Bestimmung des Gesetzes erblicken Manche eine sehr wichtige Neuerung, weil bisher in ähnlichen Fällen und namentlich bei Expropriationen der Civilrichter nur über die Entschädigungsfrage, nicht auch über die von öffentlichen Rücksichten abhängige Vorfrage zu erkennen hatte. Allein dasselbe Princip war auch schon in dem Normale vom Jahre 1830 ausgesprochen, nur dürfte es in der Praxis selten in Anwendung gekommen sein.

Der § 12 des Normales trägt der politischen Behörde auf jedem Privatinteressenten den auf ihn entfallenden Beitrag und den Maßstab der Berechnung in einem gehörig verfaßten Ausweise bekanntzugeben. Sollte sich nun ein Interessent durch diese Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen 14 Tagen um „eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes" anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen sein wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder Beschwerde zuzulassen. Da nun zum Maßstabe der Beitragsleistung (§ 11) der Capitalswerth dienen soll, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv (durch Vermehrung desselben) oder negativ (durch Vermeidung ihrer Abwerthung) erhöht werden, so ist die erwähnte Vorfrage auch nach dem bisher geltenden Gesetze der richterlichen Beurtheilung zugewiesen, und enthält also der § 26 R. G. keine Neuerung.

Indessen fehlen auch in dieser Beziehung die nothwendigen Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren. Wie kommt der Richter in die Lage, das zu „bestimmen", worüber sich bereits die Verwaltungsbehörde ausgesprochen hat? Welches Rechtsmittel steht den Betheiligten zu Gebote, welche sich bei dem Ausspruche der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, und binnen welcher Frist muß von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden? Diese und ähnliche Fragen sind weder im § 26 R. G., noch in der Regierungsvorlage des Landesgesetzes beantwortet. Einstweilen müßte man sich wohl an die Bestimmungen des Normale vom Jahre 1830 halten.

Dort ist (s. oben) von der gerichtlichen Würdigung des auf den Privatinteressenten angewendeten Maßstabes die Rede, und unter dieser Würdigung hat man, wie aus den §§ 12 und 13 hervorgeht, eine gerichtliche Schätzung zu verstehen. Wahrscheinlich will der § 26 R. G. das Nämliche.

(Schluß folgt.)

---

*) Das Normale vom Jahre 1830 bezeichnete als beitragspflichtige Privatinteressenten vorzugsweise die Flußanrainer, d. h. jene Personen, „deren Realbesitzthum inner dem Innundationsgebiete gelegen ist", und zwar „außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch die Grund- und Zehentobrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheils an den bezeichneten Gründen und Realitäten". Auch jene öffentlichen Fonde, welche, obschon unter Verwaltung der Staatsbehörden stehend, nach den Grundsätzen des Privatrechts administrirt werden, sind in Beziehung auf Wasserbauten wie andere Private zu behandeln.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Unter dem Ausdrucke „Erben" in § 59, Alin. 3 der Gewerbeordnung sind nicht bloß Descendenten, sondern Erben überhaupt zu verstehen.

b) Auch Apotheker-„Personal"-Gewerbe erscheinen nach den Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung und der Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1861, R. G. Bl. Nr. 8, übertragbar.

Karl W., Inhaber des Apothekerpersonalgewerbes in P., ist im November 1870 gestorben, und zwar im ledigen Stande, und hat in seinem schriftlichen Testamente die beiden minderjährigen Kinder Henriette und Adalbert des Gustav T. in L. zu Universalerben seines Nachlasses eingesetzt. Gustav T. als väterlicher Curator seiner minderjährigen Kinder stellte hierauf bei der Bezirkshauptmannschaft in P. das Ansuchen: a) auf Grund der dem Karl W. ertheilten Concession die Fortführung des Apothekerpersonalgewerbes zu Handen der minderjährigen Erben Henriette und Adalbert T. bis zu ihrer Großjährigkeit durch den von ihm bestellten Magister der Pharmacie Julius H. nach § 59 der Gewerbeordnung und der Ministerialverordnung vom 11. Jänner 1861 zu gestatten, oder b) falls die Erwerbung, resp. Uebertragung der Concession an die minderjährigen Erben gesetzlich vorgeschrieben sein sollte, die Uebertragung der Concession an die minderjährigen Erben zu veranlassen.

Die Bezirkshauptmannschaft in P. hat dem Alternativ-Ansuchen nach beiden Richtungen nicht stattgegeben und erklärt, daß die Fortführung der öffentlichen Apotheke auf Rechnung der Nachlaßerben nur bis zur Zeit der Wiederverleihung des nunmehr durch den Tod erloschenen Apotheker-Personalbefugnisses zulässig sei.

Die Statthalterei bestätigte über den dagegen von Gustav T. ergriffenen Recurs den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid, „weil nach § 59 G. O. concessionirte Gewerbe, zu welchen die Apothekergewerbe gehören, nur auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben, unter welchen nur Descendenten verstanden werden können, bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden können und mit Zugrundelegung der A. h. Entschließung vom 26. November 1824, beziehungsweise des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1824, Z. 35.822, rücksichtlich der Verleihung, Uebertragung und Verpfändung der Gewerbe festgesetzt worden ist, daß Apotheker-Personalgewerbe, d. h. solche, welche bloß auf die Person des Anwerbers verliehen werden, mit seinem Tode, sobald er unverehelicht stirbt, sogleich erloschen, und weil Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich, und ebensowenig einer Verpfändung oder einer Schuldvormerkung fähig sind."

Im Ministerialrecurse führt Gustav T. an: Die Identificirung der Worte „minderjähriger Erbe des Erblassers" mit „Descendent" sei schon nach der grammatischen Auslegung unzulässig; ebenso nach der logischen Auslegung, weil die Gewerbeordnung in der Absicht erlassen wurde, die gewerbliche Betriebsamkeit möglichst zu erleichtern, und durch die gemäß A. h. Entschließung vom 5. Jänner 1861 gestattete Anwendung der §§ 58 und 59 G. O. auf das Personal-Apothekergewerbe offenbar der A. h. Entschließung vom 26. November 1824, in ihren Hauptbestimmungen wenigstens, derogirt wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. April 1871, Z. 1836, die Statthaltereientscheidung behoben und die angesuchte Fortführung dieses Apothekergewerbes für Rechnung der minderjährigen Erben Henriette und Adalbert T. auf Grund der Concession des Erblassers bis zur erreichten Großjährigkeit durch einen zur Führung der Apotheke qualificirten und der Behörde zur Genehmigung anzuzeigenden Provisor im Sinne der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861 (R. G. B. Nr. 8) und der §§ 58 und 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 gestattet. Aus folgenden Gründen: „Nach der Staatsministerialverordnung vom 11. Jänner 1861 (R. G. B. Nr. 8) haben die §§ 58 und 59 der Gewerbeordnung auch bei den Apothekergewerben in Anwendung zu kommen und es ist somit nach dem dritten Absatze des § 59 der Gewerbeordnung gestattet, ein Apotheker-Personalgewerbe für Rechnung der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Concession fortzuführen. Unter dem Ausdrucke „Erben" sind testamentarische, gesetzliche und vertragsmäßige Erben zu verstehen, und es ist eine Einschränkung dieses Ausdruckes auf die „Descendenten" nicht gerechtfertiget. Ebenso erscheinen die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1824, Z. 35.822, bezüglich der Uebertragung der Personal-Apothekergewerbe durch die Bestimmungen der Staatsministerialverordnung vom 11. Jänner 1861 (R. G. B. Nr. 8) und des § 59 der Gewerbeordnung modificirt." Kl.

Zur Beleuchtung des Momentes der Zuweisung im Sinne § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes in Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem das Heimatsrecht thatsächlich zur Frage gekommen ist*).

Bei der Verhandlung über die Zuständigkeit des Franz W. konnte weder ein Heimatsrecht noch ein anderes Moment der Zuweisung als Heimatsloser ermittelt werden, als das des § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes. Ueber die Frage aber, auf welche Gemeinde dieses Moment zutreffe, konnte bei den politischen Behörden in zweiter Instanz keine Uebereinstimmung erzielt werden.

Die in Frage gekommenen Umstände waren folgende: Franz W. hat sich am 18. September 1869, wie er angab über Aufforderung der Gendarmerie (doch konnte darüber nichts constatirt werden), an die Gemeindevorstehung Haag, politischer Bezirk Amstetten in Niederösterreich, gewendet, dort angegeben, daß er sein von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, wohin er zuständig sei, ausgestelltes Arbeitsbuch verloren habe und um die Ausstellung eines Certificates zur Reise nach Hause gebeten. Das Certificat wurde ihm ausgestellt. Zwölf Tage später wurde Franz W. in Schwanenstadt, politischer Bezirk Vöklabruck in Oberösterreich, wegen eines Excesses arretirt und an die Bezirkshauptmannschaft Vöklabruck eingeliefert. Da von Bregenz, wohin man Franz W. abschieben wollte, die Nachricht einlief, Franz W. sei dorthin nicht zuständig und dort unbekannt, wurde dem Vaganten nach vorläufiger Einvernehmung desselben von der Bezirkshauptmannschaft Vöklabruck ein Passirschein auf vier Wochen ausgestellt, „da kein Anhaltspunkt zur Fortführung der Zuständigkeitsverhandlung vorliege und diese Angelegenheit auch außer dem amtlichen Interesse der Bezirkshauptmannschaft liege". Im Februar 1870 wurde Franz W. wieder in der Gemeinde Wiedorf, politischer Bezirk Amstetten in Niederösterreich, wegen Bettelns aufgegriffen und mit Rücksicht auf den bei ihm vorgefundenen Passirschein nach Vöklabruck abgeschoben. Nun erst leitete die Bezirkshauptmannschaft Vöklabruck eine erschöpfende Zuständigkeitsverhandlung ein, welche lediglich zu dem Eingangs erwähnten Resultate führte.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten entschied (nachdem die Gemeinde Haag die Echtheit des von ihr am 18. September 1869 ausgestellten Certificates anerkannt hatte), Franz W. werde nach der Bestimmung des § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes der Gemeinde Haag zugewiesen.

Im Recurse gegen diese Entscheidung machte die Gemeinde geltend, Franz W. sei in Haag nicht „aufgegriffen" worden, da er sich dort selbst um Ausstellung eines Reisecertificates gemeldet habe, welches ihm allerdings ungesetzlich ausgestellt worden sein mag. Aber auch in dem Falle, als dort eine Aufgreifung stattgefunden hätte, käme § 19, P. 4 nicht auf die Gemeinde Haag zur Anwendung, nachdem die Zuständigkeit des W. erst in Schwanenstadt, beziehungsweise erst in Folge der Aufgreifung des Franz W. in Schwanenstadt vor der Bezirkshauptmannschaft Vöklabruck zur Frage gekommen sei. Es sei daher nur die Gemeinde Schwanenstadt als Zuweisungsgemeinde im Sinne der gesetzlichen Bestimmung anzusehen.

Im Sinne dieser Einwendung und um die Zuweisung des Franz W. nach Schwanenstadt zu veranlassen, wendete sich die niederösterreichische Statthalterei in Folge des Recurses an die Statthalterei in Oberösterreich.

Die oberösterreichische Statthalterei konnte sich den Argumentationen der niederösterreichischen Statthalterei nicht anschließen und machte hiegegen geltend: Nach § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes sei nicht das „Aufgreifen" das entscheidende Moment, sondern der Umstand, wo Jemand zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes „angetroffen" worden ist. Der Umstand, daß die Gemeinde Haag, welche der politischen Bezirksbehörde von dem Ansinnen des Franz W. hätte Anzeige machen sollen, durch diesen incorrecten Vorgang die

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 13, S. 50 des Jahrgangs 1869 und in Nr. 8, S. 31 des Jahrgangs 1870 dieser Zeitschrift.

weitere Amtshandlung in der Sache vorläufig vereitelt habe, könne einer zweiten Gemeinde nicht zum Nachtheile gereichen. Es müsse vielmehr das Heimatsrecht des W. als schon am 18. September 1869 in Haag in Frage gestellt betrachtet werden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 3. Jänner 1871, Z. 16.580, in Gemäßheit § 40, Alin. 4 des Heimatsgesetzes erkannt: „Franz W. werde mit Rücksicht darauf, daß sein Heimatsrecht thatsächlich erst zur Frage gekommen ist, als derselbe in Schwanenstadt angetroffen wurde, nach § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes der Gemeinde Schwanenstadt zugewiesen". —?

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung ddo. 30. März 1871, Nr. 3942/1131—II, betreffend die Berechnung der Zahl der zur Nachstellung Vorgemerkten.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Nachweisung der zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen und um die nothwendige Uebereinstimmung zwischen den diesfälligen von den politischen und militärischen Ergänzungsbehörden vorzulegenden Ausweisen zu erlangen, fand das k. k. Reichskriegsministerium mit dem sub Nr. 1600, Abtheilung 2, ex 1871, an sämmtliche General- und Militär-Commanden gerichteten Erlasse im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 96, 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu verordnen, daß in Hinkunft auch von Seite der militärischen Ergänzungsbehörden die bei der regelmäßigen Stellung nicht erschienenen Stellungspflichtigen erst nach der am Schlusse des Stellungsjahres vorzunehmenden Contingentsabrechnung in das Vormerkbuch der Abwesenden einzustellen kommen.

In diesem Falle wurde bemerkt, daß, wenngleich die Contingentsabrechnung nach § 94 der erwähnten Instruction innerhalb der ersten 14 Tage des Monats Jänner auszuführen ist, doch das Ergebniß dieser Contingentsabrechnung in dem nach § 100, 3 der Instruction zu verfassenden Rückstands- und Nachstellungsausweise für die Periode vom 1. bis 31. December jeden Jahres ersichtlich zu machen und auch die Uebersicht über die mit Ende December jeden Jahres noch zur Nachstellung in der Vormerkung Verbliebenen (Muster XXVII der Instruction) gleichfalls mit Rücksicht auf das Ergebniß der Contingentsabrechnung zu verfassen ist.

In den monatlichen Rückstands- und Nachstellungsausweisen der militärischen Ergänzungsbehörden kommt sonach nach dem Schlusse der Stellungsperiode bis Ende November jeden Jahres nur die Zahl jener zur Nachstellung vorgemerkten Stellungspflichtigen nachzuweisen, welche bei den vorangegangenen regelmäßigen Stellungen nicht erschienen sind und im Vormerkbuche über die Abwesenden geführt werden.

Hievon wird die Landesbehörde mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß in den nach § 99, 3 der Instruction von den Stellungsbehörden für die Periode vom 1. bis 31. December, dann von der Landesstelle für die Zeit vom 1. October bis Ende December jeden Jahres vorzulegenden Nachweis gleichfalls die von der letzten regelmäßigen Stellung Ausgebliebenen und noch Nachzustellenden einzubeziehen sind und die mit Ende Juni und September jeden Jahres abzuschließenden Quartalsnachweise nur die Zahl jener zur Nachstellung Vorgemerkten auszuzeigen haben, welche nicht erst von der letzten, sondern von den vorausgegangenen Stellungen ausgeblieben sind.

Hiedurch wird die Anordnung, daß bezüglich der von der letzten Stellung Ausgebliebenen von den politischen Behörden abgesonderte Nachweise vorzulegen sind, nicht alterirt.

Verordnung des Ministers des Innern vom 5. August 1870, Z. 5077/M. J., an alle Landesstellen, betreffend Geschäftsvereinfachung bei den politischen Behörden in Rücksicht auf die Zweige der Finanzverwaltung.

Der Herr Finanzminister hat behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Bezirkshauptmannschaften die unterstehenden Finanzbehörden angewiesen, daß die mehrfach bestehende Gepflogenheit, sich statt des directen Verkehres mit den Parteien an die Bezirkshauptmannschaften um deren Verständigung zu wenden, in Zukunft abzustellen, und hiernach die Ausfertigung der bezüglichen Bescheide in jedem Falle an die Parteien selbst zu veranlassen sei.

Zugleich hat der Herr Finanzminister seine Zustimmung gegeben, daß von Seite der Finanzbehörden rücksichtlich der Gefällsbezirksgerichte die Zustellung von Verordnungen und Strafurtheilen, ferner die Einhebung von Strafgeldbeträgen oder die Constatirung ihrer Uneinbringlichkeit, endlich die Verlautbarung von Kundmachungen, insoferne diese Amtshandlungen nach den §§ 830, 833 und 894 des Gefällsstrafgesetzes von der politischen Ortsobrigkeit vorzunehmen sind, nicht mehr im Wege der Bezirkshauptmannschaften, sondern stets unmittelbar durch die Gemeindevorstehungen veranlaßt, und daß die Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden nur dort, wo es absolut erforderlich und erst dann in Anspruch genommen werde, wenn die Finanzbehörden durch unmittelbaren Verkehr mit den Gemeindeämtern nicht zum Ziele kommen sollten.

Endlich hat sich der Herr Finanzminister vorbehalten, über die Behandlung der Recurse in directen Steuersachen ähnliche Bestimmungen zu erlassen, wie sie mit der Ministerialverordnung vom 30. August 1868 (R. G. B. Nr. 124) rücksichtlich der Angelegenheiten der politischen Verwaltung festgesetzt worden sind.

Ich beehre mich, E.... hievon in die Kenntniß zu setzen, und im Hinblick auf die Wichtigkeit und die ernsten Folgen, von welchen die Gefällsangelegenheiten für die betheiligten Personen häufig begleitet sind, das Ersuchen beizufügen, dafür gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß den Gemeindevorstehungen, insoweit sie nunmehr nach den bestehenden Gesetzen die politischen Ortsobrigkeiten repräsentiren, nicht nur die authentische Ausfertigung der Bestätigung über die erfolgte Zustellung, sondern auch die gewissenhafte und rechtzeitige Erfüllung der diesfalls an sie gelangenden Ansuchen zur Pflicht gemacht werde.

Verordnung des Ministers des Innern vom 17. April 1871, Z. 5054, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Execution der Forstfrevelschadenersätze.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und mit dem k. k. Ackerbauministerium beehre ich mich, Euer ... zu eröffnen, daß zur Execution der von den politischen Behörden im Wege von Forstfrevel-Straferkenntnissen zugesprochenen Schadenersätze in Gemäßheit des § 1 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die politischen Behörden innerhalb jener Grenzen berufen sind, innerhalb deren ihnen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen das Recht zur Durchführung der Execution zusteht.

Ich ersuche Euer . . . . von dieser Belehrung, welche von Seite des k. k. Justizministeriums auch den Gerichten zugehen wird, die unterstehenden politischen Behörden der I. Instanz entsprechend verständigen zu wollen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Anton Ritter Hammer v. Nemesbány als Ritter des k. ungar. St. Stephan-Ordens den Freiherrnstand verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Oberbaurathe Johann Romano als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand mit dem Prädicate „von Ringe" verliehen.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Vorstand des Kärntner Landesregierungs-Rechnungsdepartements Moriz Burger anläßlich der Pensionirung desselben die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt werde.

Seine Majestät haben dem pensionirten Statthalterei-Official in Brünn Ernst v. Rungen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Consularagenten in Prevesa Leopold Sachsl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Hofsecretär des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Anton Ritter v. Petz zum Hofrathe daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Uebernahme des Sectionsrathes beim ungarischen Ministerium am A. h. Hoflager Julius Szent-Györgyi de Nagy-Rápolt in das Gremium des gemeinsamen obersten Rechnungshofes genehmiget und demselben den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne I. Cl. Theodor Freiherrn von Boulles-Russig bei dessen Pensionirung den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten des Handelsministeriums Oscar Ritter v. Stahl und Dr. Heinrich Edlen v. Wittek taxfrei den Titel und Charakter von Ministerialsecretären verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Custosadjuncten der Gemälderestaurirschule im Belvedere Carl Schellein zum Vorstande dieser Anstalt mit dem Titel und Range eines k. k. Custos ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Ambros Eisele zum Baurathe, den Ingenieur Otto Ritter v. Wolfskron zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Franz Quick zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den bei der dalmatinischen Statthalterei als Forstrath dienenden Hermann Ritter v. Guttenberg zum Forstinspector für Dalmatien, unter Belassung seines Titels als Forstrath, ernannt.

Erledigungen.

6 Aushilfstechniker-Posten für den bauamtlichen Dienst der Commune Wien auf längere Zeit gegen Taggeld von 3 fl. (Amtsbl. Nr. 115.)

Finanzcommissärsstelle I. Cl. bei der k. k. Steueradministration in Graz mit 1400 fl. Jahresgehalt, bis 24 Mai. (Amtsbl. Nr. 118.)

2 Prakticantenstellen beim Hauptpunzirungsamte gegen Taggeld von 1 fl. 25 kr. (Amtsbl. Nr. 116.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit 1600 fl. Gehalt (eventuell mit 1300 fl.) jährlich und 300 fl. Quartiergeld, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 119.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.